

amtliche Bekanntmachung 1



16.04.2021

Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen

9 K 6/20

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

sollen am **Montag, 6. September 2021, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht, OT Bitterfeld, Lindenstraße 9, Saal L 206, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Zörbig Blatt 2406 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Zörbig	6	69/1	Gartenland, Ortslage	3323
2	Zörbig	6	70/8	Gartenland, Ortslage	934
3	Zörbig	6	70/9	Gartenland, Ortslage	959

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.03.2020 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 52.000,00 € (lfd. Nr. 1), 13.000,00 € (lfd. Nr. 2) und 17.000,00 € (lfd. Nr. 3)
Gesamtwert: 82.000,00 € (Wirtschaftliche Einheit!)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bietinteressenten müssen ggfls. im Versteigerungstermin Sicherheit für ihr abgegebenes Gebot in Höhe von 10% des Verkehrswertes nachweisen. Auskünfte hierzu erteilt die Geschäftsstelle der Vollstreckungsabteilung.

Hinweis

Sinn und Zweck einer Teilungsversteigerung ist die Auseinandersetzung der Eigentümer durch Umwandlung des Versteigerungsobjektes in einen teilbaren Erlös. Dieser Zweck ist mit Erteilung des Zuschlages erreicht.

Die Verteilung des Erlösüberschusses ist nicht Sache des Vollstreckungsgerichts. Die versuchte Vermittlung zwischen den Beteiligten ist allenfalls noch als Anstandspflicht des Vollstreckungsgerichts anzusehen (Stöber, ZVG-Kommentar, 20. Aufl., Rd.-Nr.18 zu § 180).

Eine Erlösauskehrung ist nur dann möglich, wenn alle Eigentümer im Verteilungstermin anwesend sind und übereinstimmende Erklärungen abgeben, wie ausbezahlt werden soll oder wenn von allen Eigentümern übereinstimmende Erklärungen über die Verteilung des Erlöses vor dem Verteilungstermin vorliegen. (Öffentliche oder öffentl. beglaubigte Urkunde ist dazu nicht nötig!)

Liegen übereinstimmende Erklärungen zum Verteilungstermin nicht vor, erfolgt die Hinterlegung des Versteigerungserlöses. Es bleibt dann zwischen den Parteien nur der Prozessweg.

Mit der Hinterlegung ist das Zwangsversteigerungsverfahren beendet.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de und www.zvg.com
--

Behrens
Rechtspflegerin